

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 51 (1943)

Heft: 43

Artikel: Das Problem der Sicherheitszonen "Lieux de Genève"

Autor: Smirnoff, S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

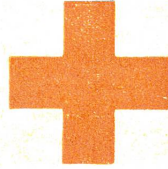
DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Croce-Rossa

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes
und des Schweizerischen Samariterbundes.

Organe officiel de la Croix-Rouge suisse
et de l'Alliance suisse des Samaritains.



Crusch-Cotschna

Organo della Croce-Rossa svizzera e
della Federazione svizzera dei Samaritani.

Organ da la Crusch-Cotschna svizra e
de la Lia svizra dals Samaritauns.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Edité par la Croix-Rouge suisse - pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizra

Rotkreuzchefarzt - Médecin-chef de la Croix-Rouge - Medico capo della Croce-Rossa

Kleider- und Wäschesammlung

Das Schweiz. Rote Kreuz führt gegenwärtig in der ganzen Schweiz eine Kleider- und Wäschesammlung für Militärinternierte und Zivilflüchtlinge durch. Seine Zweigvereine haben die Sammelstellen eröffnet, und die stets bereiten Helferinnen stehen wiederum tagelang hinter den langen Tischen, nehmen Pakete entgegen, prüfen und sortieren deren Inhalt und spedieren das Brauchbare in grossen Säcken an das Zentrallager in Bern. Dort herrscht grosse Geschäftigkeit: vollbepackte Fourgons bringen die Pakete, Rotkreuz-Kolonnensoldaten laden ab, FHD stellen die von der Sektion Internierung und Hospitalisierung sowie von der Textilkontrolle der Armee eingegangenen Bestellungen für die Auffang- und Interniertenlager zusammen, füllen die Begleitpapiere aus, packen die Ballots, und schwerbeladene Fourgons bringen die Fracht zum Güterbahnhof, von wo sie den verschiedenen Auffang- und Interniertenlagern zugeht. Unser Bild zeigt die Ankunft einer Sendung Pakete in der Material-Zentralsammelstelle. (Photo Hans Steiner, Bern. Zensur Nr. Ter. Kreis 3/He III/7904.)



Das Problem der Sicherheitszonen

«Lieux de Genève» (Fortsetzung und Schluss.)

Etwas später, d. h. im Jahre 1937, wurde diese Pariser Organisation zu einer Sektion der zentralen internationalen Vereinigung «Lieux de Genève», welche im Hinblick auf «die stete Hilfsbereitschaft der Schweiz» in Genf, der Heimatstadt Dunants, ins Leben gerufen worden war.

Bald darauf ermöglichten die in Spanien vorgekommenen Ereignisse, die Idee der Sicherheitszonen auf eine erste praktische Bewährungsprobe zu stellen. Als nämlich im Jahre 1936 der spanische Bürgerkrieg ausbrach und der Einsatz militärischer Flugzeuge grosse

Zivilopfer verursachte, unterbreitete die internationale Vereinigung «Lieux de Genève» den beiden Kriegsparteien den Vorschlag, im Interesse der so hart in Mitleidenschaft gezogenen Zivilbevölkerung und auf der Basis der Reziprozität die Idee der Sicherheitszonen zur praktischen Anwendung zu bringen. Bei Franco fand diese Initiative nicht nur ein weitgehendes Verständnis, sondern auch eine tatkräftige Unterstützung insofern, als zuerst in Madrid und etwas später in Bilbao solche von der Vereinigung postulierte Zonen geschaffen wurden. Mehrere Hunderttausende von Zivilisten, die sonst den mörderischen Luftangriffen hätten preisgegeben werden müssen, verdankten ihr Leben dieser von Saint-Paul stets verteidigten und erst zu jener Epoche erstmals verwirklichten Vorzugsbehandlung.

Im darauffolgenden Jahre (1937) musste die Vereinigung «Lieux de Genève» das Hinscheiden ihres Begründers und Bannerträgers Saint-

Paul betrauern. Ihre Aufgabe bestand nunmehr darin, das wertvolle Gedankengut, das Saint-Paul ihr vermacht hatte, weiter zu entwickeln und die seinerseits vollbrachten organisatorischen Leistungen weiter auszubauen. Henry George, einer der nächsten Freunde und Mitarbeiter des Verstorbenen, der eine praktische Verwirklichung der Schutzzonen als eine zeitgemässe, nicht mehr wegzudenkende Fortschrittmöglichkeit in der Kriegshumanisierung angesehen hatte, übernahm als Generalsekretär die Organisation und die Obliegenheiten der Vereinigung. Der Ausbruch des Krieges zwischen Japan und China veranlasste Henry George, eine neue Initiative zu ergreifen, die darauf hinauslief, den beiden fernöstlichen Kriegsmächten die Errichtung von Sicherheitszonen zu empfehlen. Durch eine Verständigung zwischen den betreffenden Regierungen wurde zuerst eine Zone in Shanghai erklärt, und als später auch Nanking in den Bereich der Kriegsoptionen gezogen worden war, wurde auch in dieser Großstadt eine entsprechende Zone geschaffen. Die wohlthuende Rolle, die in diesen chinesischen Städten die zustandegebrachten Sicherheitszonen gespielt haben, kann nicht in Abrede gestellt werden. In Anerkennung der bemerkenswerten, in Shanghai und Nanking gezeitigten humanitären Ergebnisse betonte ein damaliger Minister, dass schon in Shanghai allein die Schaffung eines «Lieu de Genève» es ermöglicht hatte, Tausende und Abertausende friedlicher Chinesen vor dem furchtbaren Schicksal zu bewahren, das sie sonst hart hätte treffen können.

Wenn die «edelmütige Zielsetzung» der Vereinigung «Lieux de Genève» stets, um hier die Worte Giuseppe Mottas zu zitieren, ein «höchstes Lob hervorzurufen vermochte», so wurden die nunmehr in Spanien und im Fernen Osten erzielten erfolgreichen Resultate als eine bemerkenswerte und zukunftsweisende völkerrechtliche Erfahrungstatsache aufgefasst und als eine realisierbare und wirkungsvolle Schutzvorkehrung zugunsten der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgewertet. Die in ihren sowohl theoretischen als auch praktischen Grundlagen derart an Gewicht gewonnene Idee der Sicherheitszonen veranlasste die italienische Regierung, das Prinzip der Schutzzonen in das neue, im Jahre 1938 erlassene Kriegsgesetz niederzulegen, und zwar hat sie dadurch ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, diese Vorschrift jenen Staaten gegenüber zu beachten, die ebenfalls zu ihrer Anwendung bereit sind.²⁾

Hätten alle Staaten ebenfalls die gleiche Vorschrift übernommen, so hätte der Luftbombenkrieg, der heute so unzählige Zivilopfer fordert, eine völkerrechtliche Einschränkung erfahren können. Alle Versuche, wie auch andere verschiedentlich bei den Kriegsteilnehmerstaaten unternommenen Schritte, die darauf hinausgingen, Sicherheitszonen in die Wege leiten zu lassen, verliefen jedoch bisher ergebnislos.

3. Zum Begriff der «offenen Städte».

Dem Prinzip der Neutralisierung, auf welchem die Idee und die Praxis der Sicherheitszonen beruhen, entspringen noch zwei weitere Programmpunkte der Vereinigung «Lieux de Genève», und zwar: das Problem der «offenen Städte» und die Frage eines wirksameren Schutzes historischer Baudenkmäler.

Wie bekannt, erscheint der Begriff der «offenen Städte», der sich aus dem geltenden internationalen Kriegsrecht nur indirekt ableiten lässt, als vollkommen unabgeklärt. Diese Unabgeklärtheit ist an und für sich schon geeignet, in der Kriegspraxis grosse Schwierigkeiten hervorzurufen, ganz besonders in unserer Epoche, wo die Luftstreitkräfte kriegswichtige Ziele anzugreifen suchen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Angriffsobjekte in einer befestigten oder unverteidigten Stadt gelegen sind. Im Hinblick auf diesen Zustand vertritt die Vereinigung «Lieux de Genève» die Ueberzeugung, dass eine internationale Verständigung betreffend das Statut der «offenen Städte» zu erzielen und daraufhin vertragsmässig festzulegen wäre. Bevor eine solche Verständigung zustande käme, sollten die Signatarmächte überlegen, ob die als «offen» zu proklamierenden Städte aus den Kriegshandlungen ausgeschaltet werden können. Wäre eine diesbezügliche Uebereinstimmung zwischen den verhandelnden Parteien erzielt worden, so könnte der betreffenden Stadt, unter Voraussetzung der Durchführung einer noch in den Einzelheiten zu definierenden Entmilitarisierung, das Statut einer «offenen Stadt» eingeräumt werden. Die Unverletzlichkeit einer solchen noch in Friedenszeiten konventionell niederzulegenden Vorzugsstellung bestimmter Städte, müsste in Kriegszeiten unter allen Umständen eingehalten werden. Solche als «offen» erklärten Städte könnten in Kriegszeiten den dazu berechtigten Kategorien der Zivilbevölkerung als Zufluchtsorte zur Verfügung gestellt werden.³⁾

²⁾ Das neue italienische Kriegs- und Neutralitätsrecht, von A. von Verdross. Zeitschrift für öffentliches Recht, B., XIX., Heft 2, 1939.

³⁾ S. Smirnof: «Offene Städte im gegenwärtigen Kriege», Neue Schweizer Rundschau, Septemberheft 1942.

4. Der Schutz historischer Baudenkmäler.

Ein wirksamerer Schutz historischer Baudenkmäler würde ebenfalls eine praktische Anwendung des Neutralisationsprinzips erfordern. Obwohl die geltenden Kriegsgesetze bestimmte Vorschriften betreffend die Schonung historischer Monumente in Kriegszeiten enthalten, so wird dieser im bestehenden Kriegsrecht gewährleistete Schutz schon seit langem als vollkommen unzulänglich angesehen. Schon zur Zeit des ersten Weltkrieges wurden die hier in Frage kommenden Bestimmungen in der Fachliteratur als revisions- und reformbedürftig ausgewertet. Tatsächlich wird die Notwendigkeit einer Umgestaltung der bestehenden diesbezüglichen Vorschriften durch den Verlauf der gegenwärtigen Kriegspraxis besonders deutlich illustriert und dokumentiert: Zahlreiche grossartige, oft mehr als tausend Jahre alte unersetzbare Schöpfungen der Architektur sind bereits zerstört worden. Um nun dieser bedauerlichen Tatsache mit wirksameren Schutzmitteln entgegenwirken zu können, unterstützt die Vereinigung «Lieux de Genève» die Zweckmässigkeit der Schaffung besonderer Zonen, die um die in Frage stehenden Denkmäler bzw. um besonders wertvolle Baudenkmäler zu errichten wären, an deren Erhaltung und Fortbestehen die ganze zivilisierte Welt ein höchstes Interesse besitzt. Ein solches Schutzsystem hat bereits die im Jahre 1922 im Haag versammelte und aus Vertretern von sechs Staaten zusammengesetzte kompetente Juristenkommission in Vorschlag gebracht. Dabei wurde auch vorgesehen, dass gewisse Städte, die an berühmten Baudenkmälern besonders reich sind (wie z. B. Rom, Florenz, Venedig, Bruges, Paris, Nürnberg usw.) und die dementsprechend mehrere Zonen um die zu schützenden Monumente erfordern würden, mit Hinsicht auf ihre Unverletzlichkeit in ihrem Gesamttraum den «offenen Städten» gleichzustellen wären.⁴⁾

5. Die «Barbarisierung der Luft» und ihre Ueberwindung.

Die in der Geschichte der Friedensbewegung bekannte Schriftstellerin Bertha von Suttner hat im Jahre 1912 in Berlin eine beachtenswerte Schrift veröffentlicht. Der bereits in jener Zeit überall erreichte Stand der Lufttechnik erfüllte sie mit stolzen Gedanken über die schöpferische Erfindungskraft des menschlichen Genius. Gleichzeitig war sie sich jedoch dessen bewusst, dass die schon damals auf dem Gebiete der Aviatik erzielten Errungenschaften, die eine neue «höhere Zivilisationsepoche» zu versprechen vermochten, ein noch nie dagewesenes Unheil auszulösen imstande seien. Eine düstere Zukunftsvision betrübe Bertha von Suttner: Flugzeuge, als Kampfmittel angewandt, sollten ihrer Meinung nach einen furchtbaren Luftbombenkrieg entfachen und unvermeidlich zu einer «Barbarisierung der Luft» führen. «Im Namen der Vernunft und der Barmherzigkeit, im Namen Gottes» forderte sie in ihrer obengenannten Schrift auf, vom Luftkrieg Abstand zu nehmen. Durch den Verlauf der darauffolgenden Ereignisse wurde nunmehr diese Zukunftsvision zu einer tragischen Wirklichkeit ohnegleichen. Der Luftbombenkrieg ist in der Tat ein furchtbarer Vernichtungskrieg geworden.

Während allerdings Kriegsgesetze die Anwendung von Gewalt und Willkür im Land- und Seekrieg wesentlich einschränken, besteht dagegen keine völkerrechtliche Sonderregelung betreffend den Luftkrieg, der indessen heutzutage bei der Niederrichtung des Gegners eine hervorragende, vielleicht sogar entscheidende Rolle zu spielen bestimmt ist. Die Ausarbeitung und daraufhin Geltendmachung eines Luftkriegskodexes bildet somit eine der wichtigsten und dringlichsten Zukunftsaufgaben der kommenden Nachkriegszeit. Die gegenwärtige Schrankenlosigkeit des Luftbombenkrieges erschüttert aber die Weltöffentlichkeit auf's Tiefste, und die diesbezüglichen Reaktionen lassen deutlich erkennen, dass die ganze Welt eine unverzügliche Einschränkung des entfachten rücksichtslosen Luftkrieges für absolut notwendig hält, dies umso mehr, als er mit den in der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907 zum Ausdruck gebrachten Idealen und Zielen durchaus unvereinbar ist.

Im Interesse der heute in den kriegführenden Staaten so schwer leidenden Zivilbevölkerung wäre es notwendig, die oben angedeuteten Sicherheitszonen «Lieux de Genève», die jedermann zum Vorteil und niemand zum Nachteil gereichen, allgemein einzuführen.

S. Smirnof, vom Generalsekretariat «Lieux de Genève».

Kriegsverletzungen

Dr. med. W. Raaflaub, Bern (Fortsetzung und Schluss)

Prophylaktische Impfung gegen Starrkrampf, genaue Wund- und Krankenbeobachtung und Kenntnis der Erscheinungen des Gasbrandes mit radikaler, entschlossener Amputation, sowie Serumtherapie oder prophylaktische, aktive Impfung ermöglichen einen erfolgreichen Kampf gegen diese gefährlichsten Infektionen.

⁴⁾ S. Smirnof: «Historische Baudenkmäler und deren Rechtsschutz in Kriegszeiten». Neue Schweizer Rundschau, Juniheft 1941.